



Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aichach, 04.07.2022

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Verfahren für die

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Paar und der Steinach

einen

Erörterungstermin

anberaumt. Darin werden die rechtzeitig gegen die ausgelegten Planunterlagen erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Stellung genommen bzw. Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Erörterung findet statt:

am

10.08.2022 ab 9 Uhr

im Landratsamt Aichach-Friedberg im Großen Sitzungssaal, Erdgeschoß

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Teilnahmeberechtigt ist, neben den Behörden, jeder von der **Darstellung des Überschwemmungsgebietes Betroffene** (i. d. R. Grundstückseigentümer) und **alle, die wirksam Einwendungen erhoben haben** (Einwendungsführer). Die Teilnahme ist freigestellt.

Zur besseren Organisation und aufgrund der Ungewissheit über die zum Zeitpunkt des Erörterungstermines herrschende Coronalage bitten wir bis spätestens 27.07.2022 um eine verbindliche Anmeldung per E-Mail unter wasserrecht@lra-aic-fdb.de.

Andere als die bereits im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann in Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Wir bitten, einen **Personalausweis** mitzubringen. Die **Vertretung durch einen Bevollmächtigten** ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch schriftliche **Vollmacht** nachweisen. Die Vollmacht ist zu den Akten des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Es wird fortlaufend erörtert. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.